

Ordnung der DSV-Skischule für die Vereine im Bayerischen Skiverband e.V. (BSV)

Die Ordnung wurde vom Verbandsausschuss des BSV am 10. November 1995 beschlossen.

In Übereinstimmung mit der Rahmenordnung für die Organisation Skischulen im Deutschen Skiverband (DSV) und mit den Zielen des Bayerischen Skiverbanden (BSV), der Förderung des Skilaufs zu dienen (Paragraph 2 der BSV-Satzung), sieht es der Bayerische Skiverband als Verpflichtung an, allen Personen, die Mitglieder eines dem BSV angehörenden Vereins/Skiabteilung sind und die den Skilauf erlernen oder sich weiter vervollkommen wollen, dafür die Möglichkeit bieten.

1. DSV-Skischule im Verein

Hierzu können die Vereine örtliche DSV-Skischulen gründen, die rechtlich ihnen zuzuordnen sind. Die Satzungen sind entsprechend zu ergänzen.

Die Bezeichnung „DSV-Skischule des (Vereinsname) im Bayerischen Skiverband“ ist für die jeweilige örtliche DSV-Skischule im Verein bindend. Die Gründung einer DSV-Skischule im Verein bedarf der Genehmigung des BSV. Der Antrag zur Genehmigung ist schriftlich beim Leiter Ausbildungswesen des BSV einzureichen, dieser entscheidet über die Genehmigung.

Sie wird in der Regel erteilt, wenn

- genügend geprüfte Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
- die Voraussetzung für einen ordnungsgemässen Betrieb gewährleistet erscheinen
- und die Ordnung der DSV-Skischule im BSV anerkannt wird.

Einsprüche gegen die Versagung einer Genehmigung sind an das BSV-Präsidium zu richten.

2. DSV-Skischulleiter

Eine DSV-Vereinsskischule darf nur von einem vereinseigenen DSV-Skilehrer geleitet werden. Als Übergangslösung können bis einschliesslich 2 Jahre nach dem Beitritt auch vereinseigene DSV-Übungsleiter eingesetzt werden.

3. Lehrkräfte in der DSV-Vereinsskischule

Die in der DSV-Vereinsskischule eingesetzten Lehrkräfte unterrichten nach den neuesten Skilehrplänen. Unterrichtet werden dürfen ausschliesslich Vereins-/Skiabteilungsmitglieder. Für den Unterricht dürfen nur geprüfte DSV-Skilehrer und Übungsleiter eingesetzt werden. Die DSV-Skischulleiter fördern in Verbindung mit dem BSV-Ausbildungswesen die Weiterbildung ihrer Lehrkräfte.

Da der BSV den Amateurgedanken vertritt und die DSV-Vereinsskischule gemeinnützigen Zwecken dient, sind die im Rahmen der DSV-Vereinsskischule eingesetzten Personen ehrenamtlich tätig. Die Lehrkräfte haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Skischulausschuss des BSV festgesetzt, sie orientiert sich an den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Kunst und Wissenschaften festgesetzten Vergütungssätzen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht.

Die DSV-Skilehrer und Übungsleiter haben das einheitliche Abzeichen der DSV-Skischule im BSV zu tragen.

4. Kosten

Die durch den Skischulbetrieb entstehenden Kosten sind durch Kostenbeiträge der Kursteilnehmer zu decken. Der BSV stellt einheitliche Skischulkarten zur Verfügung. Die DSV-Vereinsskischule im BSV ist eine gemeinnützige Einrichtung ohne erwerbsunternehmerisches Interesse.

Die Beiträge der Kursteilnehmer werden zur Deckung der entstehenden Kosten für die Aufwandsentschädigung der Lehrkräfte und deren Weiterbildung und Förderung verwendet. Eventuelle Überschüsse verbleiben den Vereinen/Skiabteilungen und dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

Für das Recht, eine DSV-Vereinsskischule im Rahmen dieser Skischulverordnung zu betreiben, ist eine jährliche Gebühr, die der BSV festsetzt, zu entrichten.

5. Organisationsstruktur

Innerhalb des BSV liegt die Gesamtleitung für die DSV-Vereinsskischule im BSV in den Händen des Leiters Ausbildungswesen, dem ein Referat „DSV-Skischulorganisation“ beigelegt wird. Zum Zwecke einer einheitlichen Organisation der DSV-Vereinsskischule im BSV wird ein Skischulausschuss gebildet. Der Skischulausschuss wird vom Leiter Ausbildungswesen einberufen.

Dem Skischulausschuss gehören an:

- Ein Präsidiums-Mitglied des BSV,
- der Leiter Ausbildungswesen,
- der Referent DSV-Skischulorganisation,
- je Regierungsbezirk ein DSV-Skischulleiter.

Der Skischulausschuss hat die Aufgabe und das Recht, eine einheitliche Organisation der DSV-Vereinsskischule sicherzustellen, für die Einhaltung der DSV-Vereinsskischulordnung zu sorgen, die Tätigkeit der DSV-Skischulen im BSV zu überwachen und dem Vorstand des BSV in Skischulangelegenheiten Empfehlungen zu geben, sowie diesen zu beraten.

Vom Leiter Ausbildungswesen wird jährlich eine Versammlung für DSV-Skischulleiter veranstaltet, die ggf. regional unterteilt sein können. Hierbei wird je Regierungsbezirk ein Vertreter für den Skischulausschuss von den anwesenden Skischulleitern dieses Regierungsbezirks für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Tätigkeitsbericht

Die DSV-Vereinsskischulen erstatten dem Referent DSV-Skischulorganisation im BSV nach Ablauf der Saison, bis spätestens 31. Mai, einen Tätigkeitsbericht über die durchgeführten Kurse, die Anzahl der Teilnehmer und die eingesetzten Lehrkräfte.

7. Disziplinarordnung

Verstößt eine DSV-Vereinsskischule im BSV gegen diese Ordnung oder gegen die Aufgaben und Interessen des Bayer.Skiverbandes oder leistet den Anordnungen des Skischulausschusses keine Folge, so gilt grundsätzlich die Disziplinarordnung des BSV mit der Maßgabe, dass über die Anerkennung der DSV-Vereinsskischule im BSV das BSV-Präsidium entscheidet.

(V E R E I N)

(D A T U M)

(U N T E R S C H R I F T)